

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Business Computing an der Universität Passau

Vom 18. Oktober 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Gliederung des Studiums
- § 8 Prüfungen
- § 9 Modulkatalog und Studienplan
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Modulkatalog

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten daher stets für beide Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Studiengang Business Computing mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau (PO-BBC) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums.

(2) Bei der Durchführung des Studiums kooperiert die Universität mit privatwirtschaftlichen Unternehmen, die auf dem Gebiet der effizienten Integration von Information selbst forschen und entwickeln.

§ 2 Studiendauer

¹Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 118 Semesterwochenstunden. ²Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Thesis) beträgt sechs Semester.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschulstudium Business Computing ist die allgemeine oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Für die Aufnahme des Studiums sind keine zusätzlichen speziellen Qualifikationen erforderlich. ²Gute Englisch- und Mathematikkenntnisse sind für ein erfolgreiches Studium zweckmäßig. ³Fehlende Kenntnisse sind während des Studiums zu erwerben.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Das Studium Business Computing zum Bachelor of Science richtet sich in erster Linie an Personen, die in einem zeitkomprimierten Studiengang alle nötigen Qualifikationen erwerben möchten, die zur Planung, Gestaltung und Entwicklung betrieblicher Informationsverarbeitung notwendig sind.

(2) Mit der Vergabe des akademischen Grades eines Bachelor of Science soll Studenten der Erwerb eines international vergleichbaren Grades zum Nachweis von in der Berufspraxis relevanten Kenntnissen und Fertigkeiten ermöglicht werden.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß der PO-BBC der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“) verliehen.

§ 6 Studieninhalte

(1) ¹Mit der Ausbildung im Business Computing sollen den Absolventen des Studienganges neben Fach- und Methodenkenntnis der Wirtschaftsinformatik insbesondere auch fachübergreifende Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen Anwendungsgebieten vermittelt werden, welche sie in die Lage versetzen, Aufgaben und Probleme mit Blick auf den Gesamtnutzen in Unternehmen zu lösen. ²Ziel ist also eine handlungs- und anwendungsorientierte Wissensvermittlung auf einer wissenschaftlichen und theoretisch fundierten Basis. ³Mit den grundlegenden Prinzipien, Konzepten und Methoden sollen die Studenten nach Abschluss ihrer Ausbildung in der Lage sein, Aufgaben der Wirtschaftsinformatik selbstständig unter gegebenen wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu bearbeiten und entsprechende Projekte zu leiten.

⁴Die Studenten sollen lernen, in Konzepten zu denken sowie mit Modellen zu arbeiten. ⁵Sie sollen dazu die Standardnotationen, Techniken und Systemmodelle kennen

und unter diesen die jeweils am besten geeigneten auswählen können.⁶Neben dem Erkennen grundlegender Strukturen in Systemen gehört dazu auch die Fähigkeit, formale Methoden anzuwenden, die Lösung zu strukturieren und auf einer geeigneten Abstraktionsebene zu formulieren sowie Methoden und Techniken gegebenenfalls an neue Problemstellungen anzupassen.⁷Vorliegende Lösungen oder Systeme sollen evaluiert oder validiert werden können und bei auftretenden Problemen Maßnahmen gefunden werden, welche zu deren Lösung erforderlich sind.⁸Neben diesem allgemeinen Problemlösungswissen sollen die Studenten ein konkretes Wissen über Softwarelösungen, Werkzeuge sowie Daten und Datenbanksysteme im betrieblichen Einsatzbereich erwerben.⁹Aufgrund der dynamischen Weiterentwicklung der Technologien sollen die erlernten Konzepte und Methoden auf zukünftige Entwicklungen übertragen werden und eine Bewertung von technologischen Trends unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden können.

¹⁰Neben der besonderen Berücksichtigung von ökonomischen Aspekten und konkreter „Best Practices“ bei betrieblichen Informationssystemen sollen auch die Gestaltung von Arbeitsabläufen sowie die Wechselwirkungen zwischen dem Benutzer und technischen Systemen beurteilt werden können.¹¹Hierbei geht es um ergonomische Grundsätze sowie die Gestaltung von Benutzeroberflächen mit modernen Techniken.¹²Eine besondere Bedeutung haben darüber hinaus rechtliche Aspekte in Verbindung mit der Erstellung und der Nutzung von softwaretechnischen Systemen.¹³Über die fachlichen und methodischen Kompetenzen hinaus sollen die Studenten auch Management-Kompetenzen und soziale Fähigkeit und in Verbindung damit entsprechende Vorgehensweisen und Konzepte erlernen, welche die Kommunikation und Zusammenarbeit in Teams aber auch über Fachgebietsgrenzen sowie international ermöglicht.

(2) Die Lehrveranstaltungen können als ergänzendes Angebot auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Gliederung des Studiums

¹Das Studium ist modular nach Maßgabe des Modulkatalogs (Anlage) aufgebaut.²Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht.³Die Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits) verbunden; die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System).⁴Die einzelnen Lehrveranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.⁵Studienbegleitende Leistungen können auch in einer Fachveranstaltung erbracht werden, die von einem Gastprofessor in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten wird.⁶Veranstaltungen gemäß Satz 5 werden zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

§ 8 Prüfungen

Prüfungen regelt die PO-BBC in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Modulkatalog und Studienplan

¹Die Aufteilung der Module ergibt sich aus dem Modulkatalog. ²Er ist dieser Studienordnung als Anlage beigefügt. ³Darüber hinaus gibt der Studienplan Empfehlungen für den Verlauf des Studiums.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht wurden, erfolgt nach der PO-BBC in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist eine Unterbrechung des Studiums an der Universität Passau wegen eines Studienaufenthaltes an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des Auslands geplant, so wird dem Studenten dringend empfohlen, sich noch vor Beginn wegen der Anrechnung von Leistungen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Verbindung zu setzen.

§ 11 Studienberatung

(1) ¹Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Passau durchgeführt wird, findet eine Fachstudienberatung für den Studiengang Business Computing mit dem Abschluss Bachelor of Science statt. ²Die Fachstudienberatung wird an den Lehrstühlen für Wirtschaftsinformatik durchgeführt.

(2) Eine Fachstudienberatung ist insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- zu Beginn des Studiums,
- während des laufenden Studiums, wenn abzusehen ist, dass der Kandidat in der vorgesehenen Regelstudienzeit von sechs Semestern die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte nicht erwerben wird,
- im Falle von Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel sowie
- bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Legende:

V=Vorlesung SWS, ÜPT=Übung, Praktikum, Tutorium SWS, S=Seminar SWS, M=Modul

	Semester	V	ÜPT	S	Summe	ECTS	Summe ECTS
BWL							
Grundlagen der Unternehmensrechnung M							3
Betriebliches Rechnungswesen	1	1	2		3	3	
Interne Unternehmensrechnung M							12
Kostenrechnung	2	3	2		5	6	
Investition und Finanzierung	2	3	1		4	6	
Externe Unternehmensrechnung M							10
Bilanzen	3	2	2		4	5	
Steuern	3	2	2		4	5	
Betriebliche Funktionen M							15
Organisation/Personalwesen alternativ	4	2	2		4	5	
Beschaffung und Produktion	1	2	2		4	5	
Marketing	5	2	2		4	5	
Gesamt SWS					32		
GRUNDZÜGE RECHT M							4
Urheberrecht oder Schutz technischer Innovationen nach dem Patent- und Urheberrecht	5	2			2	4	
Gesamt SWS					2		
QUANTITATIVE METHODEN DER WIRTSCHAFTSINFORMATIK M							14
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1	3	2		5	6	
Statistik	2	4	2		6	8	
Gesamt SWS					11		
WIRTSCHAFTSINFORMATIK/INFORMATIK							
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik M							14
Grundlagen der Informatik/Propädeutikum	1	2	3		5	5	
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	1	2	2		4	5	
Data Structures, Algorithms and Complexity	5	2			2	4	
Betriebliche Anwendungen und E-Business M							19
Betriebliche Anwendungssysteme	2	2			2	4	
Geschäftsprozessmanagement und BPR	2	2	2		4	5	
Praktikum zu ERP-Systemen	3		2		2	5	
E- und M-Business	5	2	1		3	5	
Daten und Wissen M							15
Datenbanken und Informationssysteme mit Praktikum	2	2	4		6	5	
Praktikum zu datenbankbasierten Webapplikationen	4		2		2	5	
Wissensmanagement	4	2	2		4	5	
Softwareentwicklung M							11
Softwareentwicklung mit Praktikum	3	2	4		6	6	
Softwareengineering	4	2	2		4	5	
Informationsmanagement M							11
Strategisches Informationsmanagement	3	2	2		4	5	
Sicherheitsmanagement	4		1		1	2	
Einführung in Multimedia und interaktive Medien	4	2	1		3	4	
Netze M							5
Introduction to IP Networking	5	2	2		4	5	
Modul Seminar M							7
Seminar Wirtschaftsinformatik	5			2	2	7	
Modul Projektseminar M							8
Projektseminar/Teamorientierte Software-Entwicklung	5		5		5	8	
Gesamt SWS					63		
Internationale Komponente M (Anlage 2)							20
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Englisch	1		2		2	4	

6

Weitere Fremdsprache			8		8	16	
Block Thesis							12
im 6. Semester	6					12	
Summe SWS / ECTS					118	180	180

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Juni 2004 nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 22. Juni 2004 Nr. I-10.3940/2004).

Passau, den 18. Oktober 2004

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 18. Oktober 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Oktober 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 18. Oktober 2004.